KANTON
LUZERN

Gesundheits- und Sozialdepartement
Veterinärdienst

Tierschutz: Haltung von Papageien und Ziervögeln

Anm.: Dieses Merkblatt enthält nur einige ausgewählte Tierschutzvorschriften über die Haltung von Papageien und Ziervögeln. Die vollständigen auf diese Tiere anwendbaren Tierschutzvorschriften finden sich im Tierschutzgesetz, der Tierschutzverordnung und deren Ausführungserlasse.

Mindestmasse und qualitative Anforderungen (gemäss Tabelle 2 «Gehege für Vögel», in Anhang 2 der Tierschutzverordnung TSchV)

Tierarten	Für Gruppen bis zu n Tieren			Für jedes weitere Tier	Anmerkungen und besondere Anforderungen
	Anzahl (n)	Voliere b) a)		Zusätzliche	
		Mindestfläche	Mindestvolumen	Mindestfläche	
Kleine Vögel bis Grösse Agapornidden (Kanarien, Prachtfinken, kl. Sittiche, Agapornidden)	4	0.24 m^2	0.12 m^3	0.05 m^2	14) 19) 20) 21) 22) für Papageienartige: 18)
Vögel bis Grösse Nymphensittiche (mittelgrosse Sittiche)	6	0.5 m^2	0.3 m^3	0.05 m^2	14) 18) 19) 20) 21)22)
Vögel bis Grösse Graupapageien (grosse Sittiche und Papageien)	2	0.7 m^2	0.84 m^3	0.1 m^2	14) 18) 19) 20) 21)22)
Bewilligungspflicht: **Grosspapageien** (Aras und Kakadus)*	2	10 m^2	30 m^3	1 m^2	5) 14) 16) 18) 19) 20) 22)

5) Innengehege; Aussengehege fakultativ. Ist das Aussengehege permanent zugänglich, so können dessen Masse ans Innengehege angerechnet werden, wobei maximal ein Drittel des Innengeheges durch das Aussengehege ersetzt werden kann.
14) Badegelegenheit.

16) Werden zwei Vögel gehalten, so muss das Gehege bei Bedarf unterteilt werden können.
18) Reichlich Naturäste als Nage- und Klettermöglichkeit.
19) Die Tiere sind in Gruppen von mindestens 2 Tieren zu halten.
20) Die Gehege sind mit verschiedenen federnden Sitzgelegenheiten unterschiedlicher Dicke und Ausrichtung zu strukturieren, wobei ein Drittel des Volumens frei von Strukturen sein muss.
21) In Gehegen kleiner als 2 m2 darf das Verhältnis von Länge zu Breite, bezogen auf die Mindestfläche, höchstens 2:1 betragen.
22) Den Vögeln ist geeigneter Sand zur Aufnahme zur Verfügung zu stellen.

Für bewilligungspflichtige Haltung von Grosspapageien, muss ein gruppenspezifischer Sachkundenachweis erbracht werden (Art. 85 Abs. 3 b).

* Grosspapageien, die auch privat nur mit Bewilligung gehalten werden dürfen:
(Verbindlich sind die lateinischen Artennamen; der Gebrauch der deutschen Artennamen in der Fachliteratur ist zum Teil nicht einheitlich):

Grosse Aras: Anodorhynchus hyacinthinus (Hyazinthara), Anodorhynchus leari (Lears Ara), Ara ambigua (grosser Soldatenara), Ara ararauna (Gelbbrustara, blaugelber Ara), Ara caninde (Blaulatzara), Ara chloroptera (Grünflügelara), Ara macao (hellroter Ara), Ara militaris (kleiner Soldatenara), Ara rubrogenys (Rotohrara), Cyanopsitta spixii (Spixara).

Grosse Kakadus: Cacatua alba (Weisshaubenkakadu), Cacatua galerita (grosser Gelbhaubenkakadu), Cacatua moluccensis (Molukkenkakadu), Cacatua ophthalmica (Brillenkakadu), Calyptorhynchus funereus (Weissohrrabenkakadu), Calyptorhynchus lathami (Braunkopfkakadu), Calyptorhynchus magnificus (Bank's Rabenkakadu), Probosciger aterrimus (Araracakakadu, Palmkakadu).

Ergänzend dazu sind die Vorbemerkungen Buchstabe A bis P, zu den Mindestanforderungen für das Halten von Wildtieren (mit oder ohne Bewilligung), zu beachten.

Hier ein Auszug der wichtigsten Vorbemerkungen:

- Die Flächen- und Raummasse legen die kleinste jeweils zulässige Gehegegrösse fest. Die Gehege dürfen auch nicht kleiner sein, wenn weniger als die in den Tabellen genannte Zahl von Tieren (n) darin gehalten wird.
- Werden in einem Gehege mehrere Arten gehalten, die den Raum in gleicher Weise nutzen, so ist bei der Berechnung von Flächen und Volumina von jener Art mit den höheren Anforderungen an die Gehegemindestgrösse auszugehen. Die Flächen und Volumina für die weiteren Tiere der Art und für die Tiere der anderen Arten sind entsprechend den Anforderungen «für jedes weitere Tier» nach diesem Anhang dazuzuzählen.
- Bei Arten, die besondere Ansprüche z.B. an Luftfeuchtigkeit, Temperatur, Bodensubstrat oder Nahrung stellen, sind diese Ansprüche zu berücksichtigen, auch wenn dazu in der Tabelle keine Angaben gemacht werden.

- Bei der Gruppenzusammensetzung sind, ungeachtet der zulässigen Belegung nach den Tabellen, die Sozialstruktur der jeweiligen Art und die Verträglichkeit der Individuen angemessen zu berücksichtigen.
- Die Gehege müssen, ungeachtet der in den Tabellen im Einzelnen festgehaltenen Vorgaben, mit den der jeweiligen Art entsprechenden Funktions- und Klimabereichen angemessen ausgestattet sein. Der für die jeweilige Art optimalen Raumnutzung ist grosse Beachtung zu schenken.
- Gehege müssen mit Tageslicht oder mit nicht flimmerndem Kunstlicht, dass ein der Tierart entsprechendes Lichtspektrum aufweist, beleuchtet werden.
- Gehege für nicht aufgeführte Arten müssen so viel Raum aufweisen, dass die notwendigen Strukturen darin geeignet angeordnet werden können, um die jeweils spezifischen Anforderungen zu erfüllen. Als Richtschnur gelten entsprechende Fachgutachten auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse.
- Mit der Fütterung sind die arttypischen Merkmale der Nahrungsaufnahme (räumlich und zeitlich variierendes Futterangebot, Futterbeschaffung, Futterbearbeitung und Dauer der Futteraufnahme) zu simulieren.
- Die Tiere müssen so gefüttert werden, dass ihre besonderen Ansprüche, ungeachtet der in den Tabellen im Einzelnen festgehaltenen Vorgaben, ausreichend berücksichtigt sind.
- Bei der Gestaltung und beim Betrieb der Gehege sind Möglichkeiten zur Lebensraumbereicherung zu berücksichtigen (z.B. Stimuli wie Fremdgerüche, neue Objekte zur Bearbeitung).
- Gehege müssen so gewartet und betrieben werden, dass die besonderen klimatischen und hygienischen Ansprüche der verschiedenen Tierarten, ungeachtet der in den Tabellen im Einzelnen festgehaltenen Vorgaben, ausreichend berücksichtigt sind.

Weitere Informationen unter: www.meinheimtier.ch

Kontakt:

Veterinärdienst
Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 61 35
veterinaerdienst@lu.ch
www.veterinaerdienst.lu.ch

Luzern, 13. Januar 2021